



2016/0152(COD)

19.12.2016

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (COM(2016)0289 – C8-0192/2016 – 2016/0152(COD))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichterstatterin: Róza Gräfin von Thun und Hohenstein

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	63

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (COM(2016)0289 – C8-0192/2016 – 2016/0152(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (CM(2016)0289),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0192/2016),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom österreichischen Bundes- und Nationalrat und vom luxemburgischen Abgeordnetenhaus im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. Oktober 2016¹,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Kultur und Bildung und des Rechtsausschusses (A8-0000/2016),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Überschrift 1

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
über Maßnahmen gegen Geoblocking und
andere Formen der Diskriminierung
aufgrund der Staatsangehörigkeit, des
Wohnsitzes oder des **Ortes der
Niederlassung** des **Kunden** innerhalb des
Binnenmarkts sowie zur Änderung der
Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der
Richtlinie 2009/22/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

Geänderter Text

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
über Maßnahmen gegen **ungerechtfertigtes**
Geoblocking und andere Formen der
Diskriminierung aufgrund der
Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder
des **vorübergehenden Aufenthaltsortes** des
Verbrauchers innerhalb des Binnenmarkts
sowie zur Änderung der Verordnung (EG)
Nr. 2006/2004 und der
Richtlinie 2009/22/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Damit das **Ziel eines reibungslos funktionierenden** Binnenmarktes als **eines Raums** ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr u. a. von Waren und Dienstleistungen gewährleistet ist, **erreicht** werden kann, genügt es nicht, nur staatliche Schranken (etwa zwischen den Mitgliedstaaten) abzuschaffen. Die Abschaffung dieser Schranken kann zunichte gemacht werden, wenn private Parteien Hindernisse errichten, die mit den Freiheiten des Binnenmarkts unvereinbar sind. Dies ist der Fall, wenn in einem Mitgliedstaat tätige Anbieter für **Kunden** aus anderen Mitgliedstaaten, die

PE595.745v01-00

Geänderter Text

(1) Damit das **Potenzial des** Binnenmarktes als **Raum** ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr u. a. von Waren und Dienstleistungen gewährleistet ist, **vollständig ausgeschöpft** werden kann, genügt es nicht, nur staatliche Schranken (etwa zwischen den Mitgliedstaaten) abzuschaffen. Die Abschaffung dieser Schranken kann zunichte gemacht werden, wenn private Parteien Hindernisse errichten, die mit den Freiheiten des Binnenmarkts unvereinbar sind. Dies ist der Fall, wenn in einem Mitgliedstaat tätige Anbieter für **Verbraucher** aus anderen Mitgliedstaaten,

6/65

PR\1113008DE.docx

grenzüberschreitende Handelsgeschäfte tätigen wollen, den Zugang zu ihren Online-Schnittstellen (z. B. Websites und Anwendungen) sperren oder beschränken (als „Geoblocking“ bekannte Praktik). Dasselbe gilt für andere Maßnahmen bestimmter Anbieter, die sowohl online als auch offline für **Kunden** aus anderen Mitgliedstaaten unterschiedliche allgemeine Geschäftsbedingungen für den Zugang zu ihren Waren und Dienstleistungen anwenden. In manchen Fällen **mag es** objektive Gründe für eine solche unterschiedliche Behandlung geben, doch **in anderen Fällen sind es rein kommerzielle Gründe, aus denen** Anbieter **Kunden**, die grenzüberschreitende Handelsgeschäfte tätigen wollen, **den** Zugang zu Waren und Dienstleistungen **verweigern** oder **für sie** unterschiedliche Bedingungen **anwenden**.

die grenzüberschreitende Handelsgeschäfte tätigen wollen, den Zugang zu ihren Online-Schnittstellen (z. B. Websites und Anwendungen) sperren oder beschränken (als „Geoblocking“ bekannte Praktik). Dasselbe gilt für andere Maßnahmen bestimmter Anbieter, die sowohl online als auch offline für **Verbraucher** aus anderen Mitgliedstaaten unterschiedliche allgemeine Geschäftsbedingungen für den Zugang zu ihren Waren und Dienstleistungen anwenden. **Auch wenn es** in manchen Fällen objektive Gründe für eine solche unterschiedliche Behandlung geben **mag, so wird** doch **aufgrund der Praktiken einiger Anbieter für Verbraucher**, die grenzüberschreitende Handelsgeschäfte tätigen wollen, **der** Zugang zu Waren und Dienstleistungen **verweigert** oder **beschränkt** oder **es gelten für sie in dieser Hinsicht** unterschiedliche Bedingungen, **die nicht objektiv begründet sind**.

Or. en

Begründung

Kommerzielles Interesse stellt nicht an sich einen ungerechtfertigten Grund für unterschiedliche Behandlung dar und wurde daher gelöscht.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Auf diese Weise segmentieren bestimmte Anbieter den Binnenmarkt künstlich entlang der Binnengrenzen und behindern den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen, wodurch sie die Rechte der **Kunden** beeinträchtigen und diese daran hindern, in den Genuss einer größeren Auswahl und optimaler Bedingungen zu gelangen. Diese

Geänderter Text

(2) Auf diese Weise segmentieren bestimmte Anbieter den Binnenmarkt **mit ihren Praktiken** künstlich entlang der Binnengrenzen und behindern den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen, wodurch sie die Rechte der **Verbraucher** beeinträchtigen und diese daran hindern, in den Genuss einer größeren Auswahl und optimaler Bedingungen zu gelangen. Diese

diskriminierenden Praktiken sind ein wichtiger Faktor, der zum relativ geringen Umfang des grenzüberschreitenden Geschäftsverkehrs (einschließlich des elektronischen Geschäftsverkehrs) in der Union beiträgt, so dass das Wachstumspotenzial des Binnenmarkts nicht voll ausgeschöpft wird. Eine Präzisierung, in welchen Fällen eine unterschiedliche Behandlung dieser Art nicht gerechtfertigt ist, dürfte Klarheit und Rechtssicherheit für alle Beteiligten im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr schaffen und sicherstellen, dass die Nichtdiskriminierungsvorschriften im gesamten Binnenmarkt wirksam angewendet und durchgesetzt werden können.

diskriminierenden Praktiken sind ein wichtiger Faktor, der zum relativ geringen Umfang des grenzüberschreitenden Geschäftsverkehrs (einschließlich des elektronischen Geschäftsverkehrs) in der Union beiträgt, so dass das Wachstumspotenzial des Binnenmarkts nicht voll ausgeschöpft wird. ***Auch wenn die Gründe hinter diesen Praktiken vielschichtig sein mögen, so tragen in vielen Fällen die rechtliche Unsicherheit und die entsprechenden Risiken im Hinblick auf den anzuwendenden Verbraucherschutz sowie Umwelt- und Kennzeichnungsgesetze zum Unwillen der Anbieter bei, mit Verbrauchern aus anderen Mitgliedstaaten in eine Geschäftsbeziehung zu treten. In anderen Fällen fragmentieren Anbieter den Markt, um die Verbraucherpreise in die Höhe zu treiben.*** Eine Präzisierung, in welchen Fällen eine unterschiedliche Behandlung dieser Art nicht gerechtfertigt ist ***und welche Verantwortung für Anbieter aus dieser Verordnung erwächst, wenn sie an Verbraucher aus anderen Mitgliedstaaten verkaufen,*** dürfte Klarheit und Rechtssicherheit für alle Beteiligten im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr schaffen und sicherstellen, dass die Nichtdiskriminierungsvorschriften im gesamten Binnenmarkt wirksam angewendet und durchgesetzt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ müssen die

Geänderter Text

(3) Gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ müssen die

Mitgliedstaaten sicherstellen, dass in der Union niedergelassene Dienstleistungserbringer Dienstleistungsempfänger nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes unterschiedlich behandeln. Diese Vorschrift hat jedoch keine uneingeschränkt wirksame Bekämpfung von Diskriminierung ermöglicht und die Rechtsunsicherheit nicht ausreichend verringert, **insbesondere aufgrund der von ihr gebotenen Möglichkeit, eine unterschiedliche Behandlung zu rechtfertigen, und der damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung in der Praxis.** Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund von Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder **Ort der Niederlassung** können sich zudem auch aus Handlungen von in Drittländern niedergelassenen Anbietern ergeben, die nicht in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen.

¹⁷ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

Mitgliedstaaten sicherstellen, dass in der Union niedergelassene Dienstleistungserbringer Dienstleistungsempfänger nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes unterschiedlich behandeln. Diese Vorschrift hat jedoch keine uneingeschränkt wirksame Bekämpfung von Diskriminierung ermöglicht und die Rechtsunsicherheit nicht ausreichend verringert. Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund von Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder **vorübergehendem Aufenthaltsort** können sich zudem auch aus Handlungen von in Drittländern niedergelassenen Anbietern ergeben, die nicht in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen.

¹⁷ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Diese Verordnung dient dazu, Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des **Ortes der Niederlassung der Kunden**, einschließlich Geoblocking, im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr zwischen **Anbietern und Verbrauchern im**

Geänderter Text

(5) Diese Verordnung dient dazu, Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des **vorübergehenden Aufenthaltsortes der Verbraucher**, einschließlich Geoblocking, im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr zwischen **einem**

Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen in der Union zu verhindern. Es soll gegen unmittelbare wie auch gegen mittelbare Diskriminierung vorgegangen werden, also auch gegen eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung auf der Grundlage anderer Unterscheidungskriterien, die zum selben Ergebnis führen wie die Anwendung von Kriterien, die direkt auf der Staatsangehörigkeit, dem Wohnsitz oder dem Ort der Niederlassung der Kunden basieren. Solche anderen Kriterien können insbesondere auf der Grundlage von Informationen angewendet werden, aus denen der physische Standort der Kunden hervorgeht (z. B. die beim Zugriff auf eine Online-Schnittstelle verwendete IP-Adresse, die für die Lieferung von Waren angegebene Anschrift, die Wahl der Sprache oder auch der Mitgliedstaat, in dem das Zahlungsinstrument des Kunden ausgegeben wurde).

Anbieter und Verbraucher im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen in der Union zu verhindern. Es soll gegen unmittelbare wie auch gegen mittelbare Diskriminierung vorgegangen werden, also auch gegen eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung auf der Grundlage anderer Unterscheidungskriterien, die zum selben Ergebnis führen wie die Anwendung von Kriterien, die direkt auf der Staatsangehörigkeit, dem Wohnsitz oder dem vorübergehenden Aufenthaltsort der Verbraucher basieren. Solche anderen Kriterien können insbesondere auf der Grundlage von Informationen angewendet werden, aus denen der physische Standort der Verbraucher hervorgeht (z. B. die beim Zugriff auf eine Online-Schnittstelle verwendete IP-Adresse, die für die Lieferung von Waren angegebene Anschrift, die Wahl der Sprache oder auch der Mitgliedstaat, in dem das Zahlungsinstrument des Verbrauchers ausgegeben wurde).

Or. en

Begründung

Präzisierung, dass die Verordnung sich ebenfalls auf Situationen bezieht, in denen der Verbraucher einen anderen Mitgliedstaat nur vorübergehend besucht.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Diese Verordnung sollte nicht für rein innerstaatliche Sachverhalte gelten, für die von vornherein keine grenzüberschreitenden Elemente angenommen werden müssen und bei

denen alle Tätigkeiten unter anderem im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit, dem Wohnsitz oder vorübergehenden Aufenthaltsort, Zugriff auf eine Online-Schnittstelle, Zugang zu Waren oder Dienstleistungen oder Zahlungsvorgängen auf ein und denselben Mitgliedstaat beschränkt sind.

Or. en

Begründung

Beschreibung rein innerstaatlicher Sachverhalte basierend auf den Schlussanträgen von Generalanwalt Wahl zu den verbundenen Rechtssachen Venturini (C-159/12 bis C-161/12, EU:C:2013:529, Ziffern 26 und 38).

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) *Da* mit der Anwendung der Richtlinie 2006/123/EG in bestimmten Dienstleistungssektoren einige regulatorische und administrative Hindernisse für Anbieter in der gesamten Union beseitigt wurden, sollte in Bezug auf **den** sachlichen Anwendungsbereich Kohärenz zwischen dieser Verordnung und der Richtlinie 2006/123/EG gewährleistet werden. **Die Bestimmungen dieser Verordnung sollten daher u. a. für elektronisch erbrachte nicht audiovisuelle Dienstleistungen gelten, deren Hauptmerkmal die Bereitstellung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen und deren Nutzung ist, vorbehaltlich jedoch des besonderen Ausschlusses gemäß Artikel 4 und der in Artikel 9 vorgesehenen späteren Überprüfung dieses Ausschlusses. Audiovisuelle Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen, die in**

Geänderter Text

(6) **In Anbetracht der Tatsache, dass** mit der Anwendung der Richtlinie 2006/123/EG in bestimmten Dienstleistungssektoren einige regulatorische und administrative Hindernisse für Anbieter in der gesamten Union beseitigt wurden, sollte in Bezug auf **ihren** sachlichen Anwendungsbereich Kohärenz zwischen dieser Verordnung und der Richtlinie 2006/123/EG gewährleistet werden. **Es sollte jedoch zur Kenntnis genommen werden, dass regulatorische und administrative Hindernisse für Anbieter seit Erlass der Richtlinie 2006/123/EG auch in anderen Branchen teilweise beseitigt wurden.**

erster Linie in der Bereitstellung des Zugangs zu Übertragungen von Sportveranstaltungen bestehen und auf der Grundlage von ausschließlichen Gebietslizenzen erbracht werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Der Zugang zu Finanzdienstleistungen für Privatkunden, einschließlich Zahlungsdienste, sollte unbeschadet der Vorschriften dieser Verordnung betreffend Nichtdiskriminierung bei Zahlungen ebenfalls aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen werden.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Diskriminierung **kann** auch im Zusammenhang mit **Verkehrsdienstleistungen auftreten, insbesondere beim Verkauf von Dokumenten für die Beförderung von Fahr-/Fluggästen. Diesbezüglich** enthalten die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸, die Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ und die Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ **jedoch** bereits umfassende Diskriminierungsverbote, die alle diskriminierenden Praktiken abdecken, gegen die mit der vorliegenden Verordnung vorgegangen werden soll. Darüber hinaus soll die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ in naher Zukunft entsprechend geändert werden. Aus diesem Grund und zur Wahrung der

Geänderter Text

(7) Diskriminierung **tritt** auch im Zusammenhang mit **Dienstleistungen auf, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, einschließlich im Bereich der audiovisuellen Dienste, Finanzdienstleistungen, elektronischen Kommunikationsdienste, Verkehrs- oder Gesundheitsdienstleistungen. Audiovisuelle Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen, die in erster Linie in der Bereitstellung des Zugangs zu Übertragungen von Sportveranstaltungen bestehen und auf der Grundlage von ausschließlichen Gebietslizenzen erbracht werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Der Zugang zu Finanzdienstleistungen für Privatkunden, einschließlich Zahlungsdienste, sollte unbeschadet der Vorschriften dieser Verordnung betreffend Nichtdiskriminierung bei Zahlungen ebenfalls aus dem Anwendungsbereich**

Kohärenz mit dem *Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG* sollten *Verkehrsdienstleistungen* nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

ausgeschlossen werden. Was die elektronische Kommunikation betrifft, so hat die Kommission einen Vorschlag für einen Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation vorgelegt, in dem der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufrechterhalten wird.^{17a} In Bezug auf Verkehrsdienstleistungen enthalten die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸, die Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ und die Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ bereits umfassende Diskriminierungsverbote, die alle diskriminierenden Praktiken abdecken, gegen die mit der vorliegenden Verordnung vorgegangen werden soll. Darüber hinaus soll die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ in naher Zukunft entsprechend geändert werden. **Im Bereich der Gesundheitsdienstleistungen ist bereits mit Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{21a} festgelegt, dass Patienten aus anderen Mitgliedstaaten nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit diskriminiert werden dürfen.** Aus diesem Grund und zur Wahrung der Kohärenz mit dem *Besitzstand* sollten *unter anderem audiovisuelle Dienste, Finanzdienstleistungen, elektronische Kommunikationsdienste, Verkehrs- oder Gesundheitsdienstleistungen zu diesem Zeitpunkt* nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame

^{17a} *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (COM(2016) 590).*

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame

Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3).

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1).

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1).

²¹ Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14).

Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3).

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1).

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1).

²¹ Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 **über** die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14).

^{21a} Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 45).

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates²² darf die Wahl des Rechts, das auf Verträge zwischen einem Verbraucher und einem

Geänderter Text

entfällt

Unternehmer anzuwenden ist, der seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in dem Staat ausübt, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder eine solche Tätigkeit auf irgend eine Weise auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet, nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ kann in Angelegenheiten, die einen Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer betreffen, der im Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Mitgliedstaats, ausrichtet, der Verbraucher Klage gegen die andere Partei vor den Gerichten des Mitgliedstaats erheben, in dem er seinen Wohnsitz hat, während gegen den Verbraucher nur vor diesen Gerichten Klage erhoben werden kann.

²² ***Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6).***

²³ ***Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).***

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Diese Verordnung **sollte Rechtsakte** der Europäischen Union über die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen unberührt lassen, insbesondere die Bestimmungen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht und über die gerichtliche Zuständigkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 **des Europäischen Parlaments und des Rates**²⁴ und der Verordnung (EU) 1215/2012 **des Europäischen Parlaments und des Rates**²⁵, einschließlich der Anwendung dieser Rechtsakte und Bestimmungen im Einzelfall. **Insbesondere sollte die bloße Tatsache, dass ein Anbieter die Vorschriften** dieser Verordnung **einhält, für die Zwecke dieser Anwendung nicht automatisch so ausgelegt werden, dass er seine Tätigkeit auf den Mitgliedstaat des Verbrauchers ausrichtet.**

Geänderter Text

(10) **Auf Basis des Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates**²⁴ **können im Gemeinschaftsrecht in Bezug auf bestimmte Bereiche Kollisionsnormen für vertragliche Schuldverhältnisse festgelegt werden. In ähnlicher Art und Weise besteht auf Grundlage des Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates**²⁵ **die Möglichkeit, mit Unionsrechtsakten für besondere Rechtsgebiete die gerichtliche Zuständigkeit zu regeln. Um die Rechtssicherheit sowohl für Anbieter als auch Verbraucher zu erhöhen und so den grenzüberschreitenden Handel zu fördern, werden in dieser Verordnung konkrete Vorgaben zu Kollisionsnormen und Zuständigkeitsvorschriften im Hinblick auf Verbraucherverträge gemacht. Anbieter könnten auf ihrer Online-Schnittstelle oder in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang klar und verständlich angeben, dass sie die Absicht haben, an Verbraucher aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu verkaufen. Wenn ein Verbraucher aus einem Mitgliedstaat, der vom Anbieter nicht angegeben ist, dennoch einen Vertrag entsprechend Artikel 4 dieser Verordnung abschließen möchte, sollte das anwendbare Recht anhand der Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 bestimmt werden. Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 sollte nicht gelten. Darüber hinaus können Rechtssachen in diesen**

Angelegenheiten von den beteiligten Parteien vor die Gerichte des Mitgliedstaats gebracht werden, in dem der Anbieter ansässig ist. Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 sollte nicht gelten. Unabhängig von diesen Maßnahmen sollte diese Verordnung Vorschriften der Europäischen Union über die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen unberührt lassen, insbesondere die Bestimmungen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht und über die gerichtliche Zuständigkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 und der Verordnung (EU) 1215/2012, einschließlich der Anwendung dieser Rechtsakte und Bestimmungen im Einzelfall. Ein Anbieter **oder eine Anbieterin kann auf seiner oder ihrer Website oder in seinen oder ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang klar und verständlich angeben, dass er oder sie den Anforderungen dieser Verordnung entspricht und somit das Ziel dieser Verordnung fördert, ungerechtfertigtes Geoblocking abzuschaffen.**

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6).

²⁵ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6).

²⁵ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

(Einfügen der Wörter „oder sie“ nach dem Wort „er“ UND Einfügen der Wörter „oder ihrer“ nach dem Wort „seiner“: Diese Änderung betrifft den gesamten Text.

*Ihre Annahme würde entsprechende
Abänderungen im gesamten Text
erforderlich machen.)*

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die diskriminierenden Praktiken, gegen die mit dieser Verordnung vorgegangen werden soll, ergeben sich üblicherweise aus allgemeinen Bestimmungen, Bedingungen und sonstigen Informationen, die von **dem** betreffenden Anbietern oder in ihrem Namen als Voraussetzung für den Zugang zu den in Frage stehenden Waren oder Dienstleistungen festgelegt und angewandt werden, und die der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang zählen unter anderem Preise sowie Zahlungs- und Lieferbedingungen. Sie können der breiten Öffentlichkeit durch den Anbieter selbst oder in seinem Namen auf verschiedenen Wegen verfügbar gemacht werden, wie beispielsweise über Informationen, die in Anzeigen oder auf Websites veröffentlicht oder **über Unterlagen**, die vor oder bei Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt werden. Diese Bedingungen gelten, sofern **keine abweichenden**, im Einzelnen direkt zwischen Anbieter und **Kunden ausgehandelten Vereinbarungen getroffen** wurden. Geschäftsbedingungen, die im Einzelnen zwischen Anbieter und **Kunden** ausgehandelt werden, gelten für die Zwecke dieser Verordnung nicht als allgemeine Geschäftsbedingungen für den Zugang.

Geänderter Text

(11) Die diskriminierenden Praktiken, gegen die mit dieser Verordnung vorgegangen werden soll, ergeben sich üblicherweise aus allgemeinen Bestimmungen, Bedingungen und sonstigen Informationen, die von **den** betreffenden Anbietern oder in ihrem Namen als Voraussetzung für den Zugang zu den in Frage stehenden Waren oder Dienstleistungen festgelegt und angewandt werden, und die der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang zählen unter anderem Preise sowie Zahlungs- und Lieferbedingungen. Sie können der breiten Öffentlichkeit durch den Anbieter selbst oder in seinem Namen auf verschiedenen Wegen verfügbar gemacht werden, wie beispielsweise über Informationen, die in Anzeigen oder auf Websites veröffentlicht **werden** oder **die als Teil der Informationen bereitgestellt werden**, die vor oder bei Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt werden. Diese Bedingungen gelten, sofern **nicht** im Einzelnen direkt zwischen Anbieter und **Verbrauchern Vertragsbedingungen ausgehandelt** wurden. Geschäftsbedingungen, die im Einzelnen zwischen Anbieter und **Verbrauchern** ausgehandelt werden, gelten für die Zwecke dieser Verordnung nicht als allgemeine Geschäftsbedingungen für den Zugang. **Die Möglichkeit**,

Vertragsbedingungen im Einzelnen auszuhandeln oder zusätzliche Rechte oder Pflichten individuell zu vereinbaren sollte jedoch nicht zu Geoblocking oder anderen ungerechtfertigten Formen der Diskriminierung führen, die mit dieser Verordnung verhindert werden sollen.

Or. en

Begründung

Diese Präzisierung ist nötig, sofern gemäß des geänderten Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a individuelle Vereinbarungen bezüglich der Zustellung zulässig sind.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) ***Sowohl Verbraucher als auch Unternehmen sollten in ihrer Eigenschaft als Kunden im Sinne dieser Verordnung vor Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes und des Ortes der Niederlassung geschützt werden. Dieser Schutz sollte jedoch nicht für Kunden gelten, die Waren oder Dienstleistungen zum Wiederverkauf erwerben, da sich dies auf weit verbreitete Vertriebssysteme zwischen Unternehmen im Zusammenhang mit Business-to-Business-Transaktionen auswirken würde, wie z. B. den selektiven Vertrieb und den Alleinvertrieb, die es den Herstellern in der Regel ermöglichen, die Einzelhändler, mit denen sie arbeiten, auszuwählen, sofern die Wettbewerbsregeln eingehalten werden.***

Geänderter Text

(12) Verbraucher sollten vor Diskriminierung aufgrund ***ihrer*** Staatsangehörigkeit, ***ihres*** Wohnsitzes und ***ihres vorübergehenden Aufenthaltsortes*** geschützt werden. ***Wird der Vertrag jedoch teilweise für gewerbliche und teilweise für nichtgewerbliche Zwecke abgeschlossen (Verträge mit doppeltem Zweck) und ist der gewerbliche Zweck im Gesamtzusammenhang des Vertrags nicht überwiegend, so sollte diese Person auch als Verbraucher betrachtet werden.***

Or. en

Begründung

Anpassung an Erwägung 17 der Verbraucherschutzrichtlinie und Löschen der Textteile, in denen der Anwendungsbereich auf Verbraucher eingegrenzt wird.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Art und Weise, wie sich Diskriminierungen bei kommerziellen Transaktionen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren oder der Bereitstellung von Dienstleistungen innerhalb der Union auf die Verbraucher und den Binnenmarkt auswirken, sind die gleichen, unabhängig davon, ob der Anbieter seinen Sitz in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland hat. Aus diesem Grund und um sicherzustellen, dass für konkurrierende Anbieter in dieser Hinsicht die gleichen Anforderungen gelten, sollten die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Maßnahmen gleichermaßen für alle Anbieter in der Union gelten.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Um den **Kunden** den Zugang zu Informationen über den Verkauf von Waren und die Bereitstellung von Dienstleistungen **im Binnenmarkt** zu erleichtern, und die Transparenz, insbesondere in Bezug auf Preise, zu steigern, sollten Anbieter weder durch den Einsatz technischer Mittel noch auf andere Weise auf der Grundlage der

Geänderter Text

(14) Um den **Verbrauchern** den Zugang zu Informationen über den Verkauf von Waren und die Bereitstellung von Dienstleistungen **innerhalb des Binnenmarktes** zu erleichtern, und die Transparenz, insbesondere in Bezug auf Preise, zu steigern, sollten Anbieter **und Online-Marktplätze** weder durch den Einsatz technischer Mittel noch auf andere

Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des **Ortes der Niederlassung** des **Kunden** verhindern, dass die **Kunden** vollen und gleichberechtigten Zugang zu Online-Schnittstellen haben. **Solche technischen** Maßnahmen können insbesondere Technologien umfassen, die der Ermittlung des physischen Standorts des **Kunden** dienen, einschließlich **dessen** Verfolgung anhand der IP-Adresse, ferner über ein globales Satellitennavigationssystem erfasste Koordinaten oder Daten im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen. Allerdings sollte dieses Diskriminierungsverbot in Bezug auf den Zugang zu Online-Schnittstellen nicht so aufgefasst werden, als ergäbe sich daraus für die Anbieter eine Verpflichtung zur Tätigkeit eines Handelsgeschäfts mit **den Kunden**.

Weise auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des **vorübergehenden Aufenthaltsortes** des **Verbrauchers** verhindern, dass die **Verbraucher** vollen und gleichberechtigten Zugang zu Online-Schnittstellen haben. **Vollständiger und gleichberechtigter Zugang zu Online-Schnittstellen in Form mobiler Anwendungen schließt die Möglichkeit des Verbrauchers ein, auf jede Version der mobilen Anwendung, die ein Anbieter in einem oder mehreren Mitgliedstaaten betreibt, zuzugreifen oder sie herunterzuladen. Technische Maßnahmen, die diesen Zugang verhindern,** können insbesondere Technologien umfassen, die der Ermittlung des physischen Standorts des **Verbrauchers** dienen, einschließlich **der** Verfolgung **dieses Standorts** anhand der IP-Adresse, ferner über ein globales Satellitennavigationssystem erfasste Koordinaten oder Daten im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen. Allerdings sollte dieses Diskriminierungsverbot in Bezug auf den Zugang zu Online-Schnittstellen nicht so aufgefasst werden, als ergäbe sich daraus für die Anbieter eine Verpflichtung zur Tätigkeit eines Handelsgeschäfts mit **einem Verbraucher**.

Or. en

Begründung

Ein Verbraucher muss ebenso Zugang zu einer mobilen Anwendung haben, die ein Anbieter in einem anderen Mitgliedstaat nutzt als demjenigen, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Manche Anbieter betreiben verschiedene Versionen ihrer Online-Schnittstellen für **Kunden** aus verschiedenen Mitgliedstaaten. Dies sollte zwar weiterhin möglich sein, hingegen sollte es untersagt werden, **Kunden ohne deren ausdrückliche Zustimmung** von einer Version der Online-Schnittstelle zu einer anderen Version weiterzuleiten. Alle Versionen der Online-Schnittstelle sollten dem **Kunden** weiterhin jederzeit leicht zugänglich sein.

Geänderter Text

(15) Manche Anbieter betreiben verschiedene Versionen ihrer Online-Schnittstellen für **Verbraucher** aus verschiedenen Mitgliedstaaten. Dies sollte zwar weiterhin möglich sein, hingegen sollte es untersagt werden, **Verbraucher** von einer Version der Online-Schnittstelle zu einer anderen Version weiterzuleiten, **ohne dass der Anbieter klare und umfassende Informationen über diese Weiterleitung bereitstellt**. Alle Versionen der Online-Schnittstelle sollten dem **Verbraucher** weiterhin jederzeit leicht zugänglich sein.

Or. en

Begründung

Anpassung an die an Artikel 3 Absatz 2 vorgenommenen Änderungen.

Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16**

Vorschlag der Kommission

(16) In bestimmten Fällen können Sperrungen, Zugangsbeschränkungen oder Weiterleitungen des **Kunden** zu einer anderen Version einer gegebenen Online-Schnittstelle ohne dessen Zustimmung aufgrund seiner Staatsangehörigkeit **bzw.** seines Wohnsitzes oder **des Ortes der Niederlassung** erforderlich sein, um die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder von im Einklang mit dem Unionsrecht stehenden Rechtsvorschriften **der Mitgliedstaaten** zu gewährleisten. Durch solche Rechtsvorschriften kann der Zugang von **Kunden** zu bestimmten Waren oder Dienstleistungen beschränkt werden, etwa

Geänderter Text

(16) In bestimmten Fällen können Sperrungen **oder** Zugangsbeschränkungen oder Weiterleitungen des **Verbrauchers** zu einer anderen Version einer gegebenen Online-Schnittstelle ohne dessen Zustimmung aufgrund seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder **seines vorübergehenden Aufenthaltsortes** erforderlich sein, um die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder von im Einklang mit dem Unionsrecht stehenden Rechtsvorschriften **eines Mitgliedstaats** zu gewährleisten. Durch solche Rechtsvorschriften kann der Zugang von **Verbrauchern** zu bestimmten Waren

durch das Verbot der Darstellung bestimmter Inhalte in einzelnen Mitgliedstaaten. Anbieter sollten nicht daran gehindert werden, solche Anforderungen zu erfüllen, und sollten daher in der Lage sein, den Zugang **zu einer Online-Schnittstelle** zu sperren oder zu beschränken bzw. bei bestimmten **Kunden oder bei Kunden in bestimmten Gebieten** eine Weiterleitung vorzunehmen, soweit dies aus dem genannten Grund erforderlich **ist**.

oder Dienstleistungen beschränkt werden, etwa durch das Verbot der Darstellung bestimmter Inhalte in einzelnen Mitgliedstaaten. Anbieter sollten nicht daran gehindert werden, solche Anforderungen zu erfüllen, und sollten daher in der Lage sein, den Zugang **für bestimmte Verbraucher** zu sperren oder zu beschränken bzw. bei bestimmten **Verbrauchern** eine Weiterleitung vorzunehmen, soweit dies aus dem genannten Grund erforderlich **sein kann**.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) In bestimmten Fällen sind etwaige Unterschiede bei der Behandlung von **Kunden** durch die Anwendung allgemeiner Geschäftsbedingungen für den Zugang, einschließlich der vollständigen Verweigerung des Verkaufs von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des **Ortes der Niederlassung** des **Kunden** nicht objektiv zu rechtfertigen. In diesen Fällen sollten solche Diskriminierungen ausnahmslos untersagt werden und die **Kunden** sollten daher nach den spezifischen Bedingungen, die in dieser Verordnung festgelegt sind, berechtigt sein, unter denselben Bedingungen wie ein einheimischer **Kunde** Handelsgeschäfte zu tätigen, und ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit und ihres Wohnsitzes oder **des Ortes der Niederlassung** uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang zu allen angebotenen Waren und Dienstleistungen haben. Soweit erforderlich, **sollten die** Anbieter daher Maßnahmen ergreifen, um

Geänderter Text

(17) In bestimmten Fällen sind etwaige Unterschiede bei der Behandlung von **Verbrauchern** durch die Anwendung allgemeiner Geschäftsbedingungen für den Zugang, einschließlich der vollständigen Verweigerung des Verkaufs von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des **vorübergehenden Aufenthaltsortes** des **Verbrauchers** nicht objektiv zu rechtfertigen. In diesen Fällen sollten solche Diskriminierungen ausnahmslos untersagt werden und die **Verbraucher** sollten daher nach den spezifischen Bedingungen, die in dieser Verordnung festgelegt sind, berechtigt sein, unter denselben Bedingungen wie ein einheimischer **Verbraucher** Handelsgeschäfte zu tätigen, und ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit und ihres Wohnsitzes oder **ihres vorübergehenden Aufenthaltsortes** uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang zu allen angebotenen Waren und Dienstleistungen haben. Soweit

die Einhaltung dieses Diskriminierungsverbots zu gewährleisten, wenn die betroffenen **Kunden** andernfalls daran gehindert würden, uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang zu erlangen. Das in diesen Fällen geltende Verbot sollte jedoch nicht dahingehend verstanden werden, dass es den Anbietern untersagt wird, ihre Tätigkeiten mit zielgerichteten Angeboten und unterschiedlichen Geschäftsbedingungen, u. a. durch die Einrichtung länderspezifischer Online-Schnittstellen, auf verschiedene Mitgliedstaaten oder bestimmte **Kundengruppen** auszurichten.

erforderlich, **sollte ein Anbieter daher Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung dieses Diskriminierungsverbots zu gewährleisten, wenn die betroffenen Verbraucher andernfalls daran gehindert würden, uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang zu erlangen. Das in diesen Fällen geltende Verbot sollte jedoch nicht dahingehend verstanden werden, dass es den Anbietern untersagt wird, ihre Tätigkeiten mit zielgerichteten Angeboten und unterschiedlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang, u. a. durch die Einrichtung länderspezifischer Online-Schnittstellen ggf. auch unter Verwendung unterschiedlicher Preise, auf verschiedene Mitgliedstaaten oder bestimmte Verbrauchergruppen auszurichten.**

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Der erste Fall ist gegeben, wenn der Anbieter Waren verkauft und diese Waren nicht durch ihn selbst oder in seinem Auftrag in den Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher ansässig ist, zugestellt werden. In diesem Fall sollten die **Kunden** in der Lage sein, Waren zu genau den gleichen Bedingungen – einschließlich Preise und Lieferbedingungen – zu erwerben, wie sie für vergleichbare **Kunden** mit Wohnsitz im Mitgliedstaat des Anbieters gelten. Dies kann bedeuten, dass der ausländische **Kunde** die Ware in dem betreffenden Mitgliedstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat, in den der Anbieter

Geänderter Text

(18) Der erste Fall ist gegeben, wenn der Anbieter Waren verkauft und diese Waren nicht durch ihn selbst oder in seinem Auftrag in den Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher ansässig ist, zugestellt werden. In diesem Fall sollten die **Verbraucher** in der Lage sein, Waren zu genau den gleichen Bedingungen – einschließlich Preise und Lieferbedingungen – zu erwerben, wie sie für vergleichbare **Verbraucher** mit Wohnsitz im Mitgliedstaat des Anbieters gelten. **Anbieter können in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Zustellung oder die Möglichkeit anbieten,**

liefert, abholen muss. Hier muss **weder eine** Anmeldung für die Mehrwertsteuer („MwSt.“) im Mitgliedstaat des **Kunden** vorgenommen **noch für eine grenzüberschreitende Zustellung gesorgt** werden.

die Waren an einem zu vereinbarenden Ort in einem Mitgliedstaat abzuholen, der nicht dem Wohnsitz des Verbrauchers entspricht. Dies kann bedeuten, dass der ausländische **Verbraucher** die Ware in dem betreffenden Mitgliedstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat, in den der Anbieter liefert, abholen muss. Hier muss **keine** Anmeldung für die Mehrwertsteuer („MwSt.“) im Mitgliedstaat des **Verbrauchers** vorgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Der dritte Fall bezieht sich auf Situationen in denen der Verbraucher elektronisch erbrachte Dienstleistungen beziehen will, deren Hauptmerkmal die Bereitstellung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen und deren Nutzung ist (wie beispielsweise E-Books, Musik, Spiele und Software), für die der Anbieter über die erforderlichen Rechte für das Hoheitsgebiet verfügt, aus dem der Verbraucher diese Leistungen beziehen will. Auch in diesem Fall ist keine Lieferung notwendig und der Anbieter kann die Mehrwertsteuer entsprechend den MOSS-Bestimmungen vereinfacht anmelden und zahlen.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) In dem Fall schließlich, in dem der Anbieter Dienste bereitstellt und diese Dienste vom **Kunden** in **den** Räumlichkeiten **des Anbieters** oder an einem **vom Anbieter gewählten** Standort **in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, deren Staatsangehörigkeit der Kunde besitzt oder** in dem **er** seinen Wohnsitz **oder Ort der Niederlassung** hat, entgegengenommen werden, sollte die Anwendung unterschiedlicher allgemeiner Geschäftsbedingungen für den Zugang aus Gründen, die sich auf diese Kriterien beziehen, ebenfalls nicht als gerechtfertigt betrachtet werden. Diese Fälle können die Erbringung von Dienstleistungen wie Hotelunterbringung, Sportveranstaltungen, Autovermietung sowie Eintrittskarten für Musikfestivals oder Freizeitparks betreffen. Hier muss der Anbieter weder eine Anmeldung für die MwSt. in einem anderen Mitgliedstaat vornehmen noch für die grenzüberschreitende Zustellung sorgen.

Geänderter Text

(20) In dem Fall schließlich, in dem der Anbieter Dienste bereitstellt und diese Dienste vom **Verbraucher** in Räumlichkeiten oder an einem Standort, **der sich nicht in dem Mitgliedstaat befindet**, in dem **der Verbraucher** seinen Wohnsitz hat, entgegengenommen werden, sollte die Anwendung unterschiedlicher allgemeiner Geschäftsbedingungen für den Zugang aus Gründen, die sich auf diese Kriterien beziehen, ebenfalls nicht als gerechtfertigt betrachtet werden. Diese Fälle können die Erbringung von Dienstleistungen wie Hotelunterbringung, Sportveranstaltungen, Autovermietung sowie Eintrittskarten für Musikfestivals oder Freizeitparks betreffen. Hier muss der Anbieter weder eine Anmeldung für die MwSt. in einem anderen Mitgliedstaat vornehmen noch für die grenzüberschreitende Zustellung sorgen.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) In all diesen Fällen, in denen der Anbieter seiner Tätigkeit nicht in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher ansässig ist, nachgeht und seine Tätigkeit auch nicht auf diesen Mitgliedstaat ausrichtet, **oder in denen der Kunde kein Verbraucher ist, entstehen dem Anbieter – im Einklang mit den Rechtsvorschriften über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht**

Geänderter Text

(21) In all diesen Fällen, in denen der Anbieter seiner Tätigkeit nicht in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher ansässig ist, nachgeht und seine Tätigkeit auch nicht auf diesen Mitgliedstaat ausrichtet, **kommt es für den** Anbieter – im Einklang mit den Rechtsvorschriften über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht und über die gerichtliche Zuständigkeit in den

und über die gerichtliche Zuständigkeit in den Verordnungen (EG) Nr. 593/2008 und (EU) Nr. 1215/2012 – durch die Einhaltung dieser Verordnung keine zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der gerichtlichen Zuständigkeit oder Unterschieden beim anzuwendenden Recht. Geht der Anbieter hingegen seiner Tätigkeit im Mitgliedstaat des Verbrauchers nach oder richtet er seine Tätigkeit auf diesen Mitgliedstaat aus, so hat er damit seine Absicht zum Ausdruck gebracht, Geschäftsbeziehungen zu Verbrauchern aus diesem Mitgliedstaat aufzunehmen, und ist somit in der Lage gewesen, etwaige derartige Kosten zu berücksichtigen.

Verordnungen (EG) Nr. 593/2008 und (EU) Nr. 1215/2012 – durch die Einhaltung dieser Verordnung **nicht zu** zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der gerichtlichen Zuständigkeit oder Unterschieden beim anzuwendenden Recht. Geht der Anbieter hingegen seiner Tätigkeit im Mitgliedstaat des Verbrauchers nach oder richtet er seine Tätigkeit auf diesen Mitgliedstaat aus, so hat er damit seine Absicht zum Ausdruck gebracht, Geschäftsbeziehungen zu Verbrauchern aus diesem Mitgliedstaat aufzunehmen, und ist somit in der Lage gewesen, etwaige derartige Kosten zu berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) In all diesen Fällen sollten die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang den Gesetzen und Vorschriften des Mitgliedstaats entsprechen, in dem der Anbieter seiner Tätigkeit nachgeht oder auf den er mit seinen Tätigkeiten abzielt. Ein Anbieter muss nicht sicherstellen, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang den Gesetzen und Vorschriften des Mitgliedstaats entsprechen, in dem ein Verbraucher, an den der Anbieter keinen Verkauf beabsichtigt, seinen Wohnsitz hat.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21b) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen ebenfalls den Gesetzen der Union entsprechen, wie beispielsweise Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} und Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{1b}. Entsprechend der Richtlinie 1999/44/EG ist ein Anbieter verpflichtet, Vertragsgüter, die nicht vertragsmäßig sind, unentgeltlich zu reparieren oder zu ersetzen. Die für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsgutes notwendigen Kosten umfassen nicht die Kosten des Versands oder Transports, die zusätzlich zu den Kosten anfallen, die notwendig sind, um die Verbrauchsgüter entsprechend den allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang oder entsprechend den vereinbarten Bedingungen zu liefern. Diese Verordnung sollte außerdem nicht dazu führen, dass Anbieter zusätzliche Kosten in Fällen tragen müssen, in denen ein Verbraucher sein Widerrufsrecht entsprechend Richtlinie 2011/83/EU ausübt.

^{1a} Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12).

^{1b} Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Anbieter, die unter die Sonderregelung nach Titel XII Kapitel 1 der Richtlinie 2006/112/EG²⁷ fallen, müssen keine Mehrwertsteuer entrichten. Für diese Anbieter könnte bei der Bereitstellung auf elektronischem Wege erbrachter Dienstleistungen das Verbot der Anwendung unterschiedlicher allgemeiner Geschäftsbedingungen für den Zugang aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des **Ortes der Niederlassung** des **Kunden** bedeuten, dass sie sich für Mehrwertsteuerzwecke registrieren lassen und die MwSt. in andere Mitgliedstaaten abführen müssen und ihnen somit zusätzliche Kosten entstehen, was angesichts der Größe und der Merkmale der betroffenen Anbieter einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen würde. Daher sollten diese Anbieter von diesem Verbot ausgenommen werden, solange die Sonderregelung Anwendung findet.

²⁷ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

Geänderter Text

(22) Anbieter, die unter die Sonderregelung nach Titel XII Kapitel 1 der Richtlinie 2006/112/EG²⁷ fallen, müssen keine Mehrwertsteuer entrichten. Für diese Anbieter könnte bei der Bereitstellung auf elektronischem Wege erbrachter Dienstleistungen das Verbot der Anwendung unterschiedlicher allgemeiner Zugangsbedingungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des **vorübergehenden Aufenthaltsortes** des **Verbrauchers** bedeuten, dass sie sich für Mehrwertsteuerzwecke registrieren lassen und die MwSt. in andere Mitgliedstaaten abführen müssen und ihnen somit zusätzliche Kosten entstehen, was angesichts der Größe und der Merkmale der betroffenen Anbieter einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen würde. Daher sollten diese Anbieter von diesem Verbot ausgenommen werden, solange die Sonderregelung Anwendung findet.

²⁷ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Unter all diesen Umständen kann es Anbietern in manchen Fällen infolge eines besonderen Verbots oder von Anforderungen, die in Rechtsvorschriften der Union oder in im Einklang mit dem Unionsrecht stehenden Rechtsvorschriften **der Mitgliedstaaten** vorgesehen sind, untersagt sein, bestimmten **Kunden** oder **Kunden** in bestimmten **Hoheitsgebieten** aus Gründen der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des **Ortes der Niederlassung** des **Kunden** Waren zu verkaufen oder Dienstleistungen für diese zu erbringen. **Nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten können Anbieter im Einklang mit dem Unionsrecht auch verpflichtet sein, bestimmte Regeln zur Preisbindung bei Büchern einzuhalten. Anbieter sollten nicht daran gehindert werden, solche Rechtsvorschriften soweit erforderlich einzuhalten.**

Geänderter Text

(23) Unter all diesen Umständen kann es Anbietern in manchen Fällen infolge eines besonderen Verbots oder von Anforderungen, die in Rechtsvorschriften der Union oder in im Einklang mit dem Unionsrecht stehenden Rechtsvorschriften **eines Mitgliedstaats** vorgesehen sind, untersagt sein, bestimmten **Verbrauchern** oder **Verbrauchern** in bestimmten **Mitgliedstaaten** aus Gründen der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des **vorübergehenden Aufenthaltsortes** des **Verbrauchers** Waren zu verkaufen oder Dienstleistungen für diese zu erbringen.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Nach dem Unionsrecht ist es grundsätzlich den Anbietern überlassen, zu entscheiden, welche Zahlungsmittel sie akzeptieren, einschließlich der Wahl der akzeptierten Zahlungsmarken. Allerdings ist es, wenn diese Entscheidung einmal

Geänderter Text

(24) Nach dem Unionsrecht ist es grundsätzlich den Anbietern überlassen, zu entscheiden, welche Zahlungsmittel sie akzeptieren, einschließlich der Wahl der akzeptierten Zahlungsmarken. Allerdings ist es, wenn diese Entscheidung einmal

getroffen ist, angesichts des bestehenden rechtlichen Rahmens für Zahlungsdienste nicht gerechtfertigt, dass Anbieter **Kunden** innerhalb der Union diskriminieren, indem sie aufgrund der Staatsangehörigkeit bzw. des Wohnsitzes oder des **Ortes der Niederlassung** des **Kunden** Handelsgeschäfte ablehnen oder für diese **Geschäfte** auf andere Weise abweichende Zahlungsmodalitäten anwenden. In diesem besonderen Kontext sollte eine solche ungerechtfertigte Ungleichbehandlung aufgrund des Standorts des Zahlungskontos, des Ortes der Niederlassung des Zahlungsdienstleisters oder des Ausstellungsorts des Zahlungsinstruments innerhalb der Union ausdrücklich untersagt werden. Es sei ferner daran erinnert, dass es allen **Zahlungsempfängern einschließlich** Händlern, bereits durch die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 untersagt ist, die Annahme von Zahlungen in Euro nur unter der Voraussetzung zu akzeptieren, dass die entsprechenden Bankkonten in einem bestimmten Mitgliedstaat geführt werden.

getroffen ist, angesichts des bestehenden rechtlichen Rahmens für Zahlungsdienste nicht gerechtfertigt, dass Anbieter **Verbraucher** innerhalb der Union diskriminieren, indem sie aufgrund der Staatsangehörigkeit bzw. des Wohnsitzes oder des **vorübergehenden Aufenthaltsortes** des **Verbrauchers** Handelsgeschäfte ablehnen oder für diese **Zahlungsgeschäfte** auf andere Weise abweichende Zahlungsmodalitäten anwenden. In diesem besonderen Kontext sollte eine solche ungerechtfertigte Ungleichbehandlung aufgrund des Standorts des Zahlungskontos, des Ortes der Niederlassung des Zahlungsdienstleisters oder des Ausstellungsorts des Zahlungsinstruments innerhalb der Union **ebenfalls** ausdrücklich untersagt werden. Es sei ferner daran erinnert, dass es allen Händlern bereits durch die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 **des Europäischen Parlaments und des Rates**^{1a} untersagt ist, die Annahme von Zahlungen in Euro nur unter der Voraussetzung zu akzeptieren, dass die entsprechenden Bankkonten in einem bestimmten Mitgliedstaat geführt werden.

^{1a} **Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22).**

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

(25) Durch die Richtlinie 2015/2366/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸ wurden für die Beauftragung und Abwicklung elektronischer Zahlungen strenge Sicherheitsanforderungen eingeführt, wodurch die Gefahr von Betrug bei allen neuen und herkömmlichen Zahlungsmitteln, insbesondere bei Online-Zahlungen, verringert wurde. Die Zahlungsdienstleister sind verpflichtet, die sogenannte starke **Kundenauthentifizierung** anzuwenden, einen Authentifizierungsprozess, durch den die Identität der Nutzer von Zahlungsdienstleistungen bzw. von Zahlungsvorgängen validiert wird. Für Fernzahlungsvorgänge, wie etwa Online-Zahlungen, gelten sogar noch höhere Sicherheitsanforderungen, die eine dynamische Verknüpfung mit dem Zahlungsbetrag und dem Konto des Zahlungsempfängers voraussetzen, um die Nutzer durch die Minimierung der Risiken im Falle von Fehlern oder betrügerischer Angriffe noch besser zu schützen. Durch diese Bestimmungen wird das Risiko von Betrugsfällen bei innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Einkäufen auf das gleiche Niveau gebracht, so dass dieses nicht als **Argument** für eine Verweigerung oder Diskriminierung **von Handelsgeschäften** innerhalb der Union gelten sollte.

²⁸ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

(25) Durch die Richtlinie 2015/2366/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸ wurden für die Beauftragung und Abwicklung elektronischer Zahlungen strenge Sicherheitsanforderungen eingeführt, wodurch die Gefahr von Betrug bei allen neuen und herkömmlichen Zahlungsmitteln, insbesondere bei Online-Zahlungen, verringert wurde. Die Zahlungsdienstleister sind verpflichtet, die sogenannte starke **Verbraucherauthentifizierung** anzuwenden, einen Authentifizierungsprozess, durch den die Identität der Nutzer von Zahlungsdienstleistungen bzw. von Zahlungsvorgängen validiert wird. Für Fernzahlungsvorgänge, wie etwa Online-Zahlungen, gelten sogar noch höhere Sicherheitsanforderungen, die eine dynamische Verknüpfung mit dem Zahlungsbetrag und dem Konto des Zahlungsempfängers voraussetzen, um die Nutzer durch die Minimierung der Risiken im Falle von Fehlern oder betrügerischer Angriffe noch besser zu schützen. Durch diese Bestimmungen wird das Risiko von Betrugsfällen bei innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Einkäufen auf das gleiche Niveau gebracht, so dass dieses nicht als **Grundlage** für eine Verweigerung oder Diskriminierung **im Hinblick auf Handelsgeschäfte** innerhalb der Union gelten sollte.

²⁸ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Diese Verordnung sollte die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften, insbesondere der Artikel 101 und 102 AEUV unberührt lassen. Vereinbarungen, durch die Anbietern die Verpflichtung auferlegt wird, keine passiven Verkaufsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission²⁹ mit bestimmten **Kunden** oder mit **Kunden** in bestimmten Hoheitsgebieten zu tätigen, werden im Allgemeinen als wettbewerbsbeschränkend angesehen und können in der Regel nicht von dem Verbot nach Artikel 101 Absatz 1 AEUV ausgenommen werden. ***Auch wenn sie nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 101 AEUV fallen, beeinträchtigen sie im Zusammenhang mit der Anwendung der vorliegenden Verordnung das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und können zur Umgehung der Bestimmungen dieser Verordnung genutzt werden.*** Einschlägige Bestimmungen solcher Vereinbarungen ***und anderer Vereinbarungen*** betreffend den passiven Verkauf, deren Einhaltung vom Anbieter einen Verstoß gegen diese Verordnung erfordern würde, sollten daher automatisch nichtig sein. Die vorliegende Verordnung, insbesondere deren Bestimmungen über den Zugang zu Waren und Dienstleistungen, sollten allerdings Vereinbarungen über Beschränkungen des aktiven Verkaufs im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 330/2010 unberührt lassen.

Geänderter Text

(26) Diese Verordnung sollte die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften, insbesondere der Artikel 101 und 102 AEUV unberührt lassen. Vereinbarungen, durch die Anbietern die Verpflichtung auferlegt wird, keine passiven Verkaufsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission²⁹ mit bestimmten ***Verbrauchern*** oder mit ***Verbrauchern*** in bestimmten Hoheitsgebieten zu tätigen, werden im Allgemeinen als wettbewerbsbeschränkend angesehen und können in der Regel nicht von dem Verbot nach Artikel 101 Absatz 1 AEUV ausgenommen werden. Einschlägige Bestimmungen solcher Vereinbarungen betreffend den passiven Verkauf, deren Einhaltung vom Anbieter einen Verstoß gegen diese Verordnung erfordern würde, sollten daher automatisch nichtig sein. Die vorliegende Verordnung, insbesondere deren Bestimmungen über den Zugang zu Waren und Dienstleistungen, sollten allerdings Vereinbarungen über Beschränkungen des aktiven Verkaufs im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 330/2010 unberührt lassen.

²⁹ Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission vom **20. April** 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen (ABl. L 102 vom 23.4.2010, S. 1).

²⁹ Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission vom **20. April** 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen (ABl. L 102 vom 23.4.2010, S. 1).

Or. en

Begründung

Anpassung an die an Artikel 6 vorgenommenen Änderungen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Die Mitgliedstaaten sollten eine oder mehrere Stellen benennen, die für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zuständig sind. Die Mitgliedstaaten sollten ferner dafür sorgen, dass im Falle von Verstößen gegen diese Verordnung wirksame, verhältnismäßige und abschreckende **Sanktionen** gegen Anbieter **verhängt** werden können.

Geänderter Text

(27) Die Mitgliedstaaten sollten eine oder mehrere Stellen benennen, die für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zuständig sind. Die Mitgliedstaaten sollten ferner dafür sorgen, dass im Falle von Verstößen gegen diese Verordnung wirksame, verhältnismäßige und abschreckende **Maßnahmen** gegen Anbieter **ergriffen** werden können.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Verbraucher sollten Unterstützung der zuständigen Behörden in Anspruch nehmen können, die die Beilegung von

Geänderter Text

(28) Verbraucher sollten Unterstützung der zuständigen Behörden in Anspruch nehmen können, die die Beilegung von

sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergebenden Konflikten mit Anbietern erleichtern, *unter anderem durch ein einheitliches Beschwerdeformular.*

sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergebenden Konflikten mit Anbietern erleichtern. *Die Mitgliedstaaten sollten daher eine Stelle bzw. Stellen benennen, die für diese Unterstützung verantwortlich sind, darunter auch die in der Richtlinie (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} genannten Kontaktstellen zur Online-Streitbeilegung.*

^{1a} *Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1).*

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Diese Verordnung sollte regelmäßig bewertet werden, damit gegebenenfalls Änderungen vorgeschlagen werden können. Bei der ersten Bewertung sollte insbesondere eine mögliche Ausweitung des *Diskriminierungsverbots nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b auf elektronisch erbrachte Dienstleistungen* geprüft werden, *deren Hauptmerkmal die Bereitstellung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen und deren Nutzung ist, sofern der Anbieter über die erforderlichen Rechte für die betreffenden Hoheitsgebiete verfügt.*

Geänderter Text

(29) Diese Verordnung sollte regelmäßig bewertet werden, damit gegebenenfalls Änderungen vorgeschlagen werden können. Bei der ersten Bewertung sollte insbesondere eine mögliche Ausweitung des *Anwendungsbereichs dieser Verordnung auf andere Branchen wie audiovisuelle Dienste, Finanzdienstleistungen, elektronische Kommunikationsdienste, Verkehrs- oder Gesundheitsdienstleistungen* geprüft werden. *Insbesondere sollte die Bewertung der Ausweitung auf audiovisuelle Dienste auf detaillierten Daten zu Preisen und Kosten basieren,*

über die ausschließlich die Dienstleistungsanbieter verfügen. Die Anbieter sollten also an der Bewertung mitwirken, um festzustellen, ob die Einbeziehung dieser Dienstleistungen in den Anwendungsbereich dieser Verordnung zur Entwicklung von Geschäftsmodellen führen würde, die effizienter sind, als die derzeit genutzten.

Or. en

Begründung

Auch wenn der aktuelle Vorschlag der Dienstleistungsrichtlinie entspricht, sollte die Kommission prüfen, ob eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung auf Branchen nötig ist, die aktuell nicht von der vorliegenden Verordnung oder der Dienstleistungsrichtlinie abgedeckt sind.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Zur Erleichterung der wirksamen Durchsetzung der Vorschriften dieser Verordnung sollten die Mechanismen für die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ auch in Bezug auf diese Vorschriften gelten. ***Da jedoch die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 nur in Bezug auf die Gesetze zum Schutz der Verbraucherinteressen gilt, sollten diese Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn der Kunde ein Verbraucher ist. Die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 sollte daher entsprechend geändert werden.***

³⁰ Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates

Geänderter Text

(30) Zur Erleichterung der wirksamen Durchsetzung der Vorschriften dieser Verordnung sollten die Mechanismen für die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ auch in Bezug auf diese Vorschriften gelten.

³⁰ Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“) (ABl. L 364 vom 9.12.2004, S. 1).

vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“) (ABl. L 364 vom 9.12.2004, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Um die Erhebung von Unterlassungsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher in Bezug auf Handlungen, die im Sinne der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ gegen diese Verordnung verstoßen, zu ermöglichen, sollte diese Richtlinie ebenfalls geändert werden und in Anhang I einen Verweis auf die vorliegende Verordnung enthalten.

³¹ Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30).

Geänderter Text

(31) Um die Erhebung von Unterlassungsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher in Bezug auf Handlungen, die im Sinne der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ gegen diese Verordnung verstoßen, zu ermöglichen, sollte diese Richtlinie ebenfalls geändert werden und in Anhang I einen Verweis auf die vorliegende Verordnung enthalten. ***Verbraucher sollten ebenfalls darin bestärkt werden, Mechanismen der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen, die mit der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 geschaffen wurden.***

³¹ Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30).

Or. en

Begründung

Präzisierung, dass OS in diesem Bereich das geeignete Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten sein kann.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32) Anbieter, Behörden und andere Beteiligte sollten ausreichend Zeit haben, um sich an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen und deren Einhaltung zu gewährleisten. In Anbetracht der besonderen Merkmale elektronisch erbrachter Dienstleistungen, deren Hauptmerkmal nicht die Bereitstellung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen und deren Nutzung ist, ist es angebracht, das Verbot nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b im Hinblick auf die Erbringung dieser Dienstleistungen erst ab einem späteren Zeitpunkt anzuwenden.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33) Um das Ziel der wirksamen Bekämpfung der direkten und indirekten Diskriminierung auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des **Ortes der Niederlassung des Kunden** zu erreichen, ist es angebracht, eine Verordnung zu erlassen, die in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gilt. Dies ist notwendig, um zu gewährleisten, dass die

(33) Um das Ziel der wirksamen Bekämpfung der direkten und indirekten Diskriminierung auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des **vorübergehenden Aufenthaltsortes des Verbrauchers** zu erreichen, ist es angebracht, eine Verordnung zu erlassen, die in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gilt. Dies ist notwendig, um zu

Vorschriften über die Nichtdiskriminierung in der gesamten Union einheitlich angewandt werden und gleichzeitig in Kraft treten. Nur durch eine Verordnung werden Klarheit, Einheitlichkeit und Rechtssicherheit in einem Maße gewährleistet, das erforderlich ist, damit die Verbraucher in vollem Umfang Nutzen aus diesen Vorschriften ziehen können.

gewährleisten, dass die Vorschriften über die Nichtdiskriminierung in der gesamten Union einheitlich angewandt werden und gleichzeitig in Kraft treten. Nur durch eine Verordnung werden Klarheit, Einheitlichkeit und Rechtssicherheit in einem Maße gewährleistet, das erforderlich ist, damit die Verbraucher in vollem Umfang Nutzen aus diesen Vorschriften ziehen können.

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Da das Ziel dieser Verordnung, d. h. die Vermeidung der direkten und indirekten Diskriminierung auf Grundlage der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des **Ortes der Niederlassung** der **Kunden**, einschließlich Geoblocking, bei Handelsgeschäften mit Anbietern innerhalb der Union, von den Mitgliedstaaten aufgrund der grenzüberschreitenden Art des Problems und der mangelnden Klarheit des derzeitigen Rechtsrahmens nicht ausreichend verwirklicht werden kann, und da es angesichts seiner Tragweite und seiner möglichen Auswirkungen auf den Handel im Binnenmarkt vielmehr besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union Maßnahmen ergreifen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Geänderter Text

(34) Da das Ziel dieser Verordnung, d. h. die Vermeidung der direkten und indirekten Diskriminierung auf Grundlage der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des **vorübergehenden Aufenthaltsortes** der **Verbraucher**, einschließlich Geoblocking, bei Handelsgeschäften mit Anbietern innerhalb der Union, von den Mitgliedstaaten aufgrund der grenzüberschreitenden Art des Problems und der mangelnden Klarheit des derzeitigen Rechtsrahmens nicht ausreichend verwirklicht werden kann, und da es angesichts seiner Tragweite und seiner möglichen Auswirkungen auf den Handel im Binnenmarkt vielmehr besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union Maßnahmen ergreifen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ziel und Anwendungsbereich

Gegenstand

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Diese Verordnung soll einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts leisten, indem Diskriminierungen, die direkt oder indirekt auf der Staatsangehörigkeit, dem Wohnsitz oder dem **Ort der Niederlassung** der **Kunden** beruhen, verhindert werden.

Diese Verordnung soll einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts leisten, indem Diskriminierungen, die direkt oder indirekt auf der Staatsangehörigkeit, dem Wohnsitz oder dem **vorübergehenden Aufenthaltsort** der **Verbraucher** beruhen, verhindert werden.

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Diese Verordnung gilt für Fälle,
(a) in denen der Anbieter in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, in dem der Kunde seinen Wohnsitz oder Ort der Niederlassung hat,

entfällt

Waren verkauft oder Dienstleistungen bereitstellt oder dies anstrebt;

(b) in denen der Anbieter in demselben Mitgliedstaat wie dem Mitgliedstaat, in dem der Kunde seinen Wohnsitz oder Ort der Niederlassung hat, Waren verkauft oder Dienstleistungen bereitstellt oder dies anstrebt, der Kunde jedoch die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats besitzt;

(c) in denen der Anbieter in einem Mitgliedstaat, in dem der Kunde sich vorübergehend befindet, ohne in diesem Mitgliedstaat jedoch einen Wohnsitz oder Ort der Niederlassung zu haben, Waren verkauft oder Dienstleistungen bereitstellt oder dies anstrebt.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Diese Verordnung gilt nicht für die Tätigkeiten nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Diese Verordnung gilt unbeschadet der Vorschriften im Bereich Steuern.

entfällt

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Diese Verordnung berührt nicht Rechtsakte der Europäischen Union über die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen. Die Einhaltung dieser Verordnung wird nicht dahin gehend ausgelegt, als richte der Anbieter seine Tätigkeit im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 und des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 auf den Mitgliedstaat aus, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz hat. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Soweit die Vorschriften dieser Verordnung im Widerspruch zu den Bestimmungen des Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG stehen, haben die Bestimmungen dieser Verordnung Vorrang. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 1a

Anwendungsbereich

- 1. Diese Verordnung gilt nicht für rein innerstaatliche Sachverhalte, bei denen alle Tätigkeiten in allen Aspekten auf ein und denselben Mitgliedstaat beschränkt sind.**
- 2. Diese Verordnung gilt nicht für die Tätigkeiten nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG.**
- 3. Diese Verordnung gilt unbeschadet der Vorschriften im Bereich Steuern.**
- 4. Soweit die Vorschriften dieser Verordnung im Widerspruch zu den Bestimmungen des Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG stehen, haben die Bestimmungen dieser Verordnung Vorrang.**

Or. en

Begründung

Artikel 1 Absatz 5 entfällt/Anpassung an Rechtsprechung des EuGH zu rein innerstaatlichen Sachverhalten. Formulierung angelehnt an die Schlussanträge von Generalanwalt Wahl zu den verbundenen Rechtssachen Venturini (C-159/12 bis C-161/12, EU:C:2013:529, Ziffer 26)/aus Artikel 1 Absätze 2, 3, 4 und 6 verschoben und geändert.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die Zwecke dieser Verordnung **gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 7**

Für die Zwecke dieser Verordnung:

der Durchführungsverordnung (EU)
Nr. 282/2011, *des Artikels* 2 Nummern 10,
20 und 30 der Verordnung (EU)
Nr. 2015/751 des Europäischen Parlaments
und des Rates³² *und des Artikels* 4
Nummern 8, 9, 11, 12, 14, 23, 24 und 30
der Richtlinie (EU) 2015/2366.

(a) haben „elektronisch erbrachte Dienstleistungen“ die in Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates definierte Bedeutung;

(b) haben „Interbankenentgelt“, „kartengebundenes Zahlungsinstrument“ und „Zahlungsmarke“ die in Artikel 2 Nummern 10, 20 und 30 der Verordnung (EU) Nr. 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates³² definierte Bedeutung;

(c) haben „Zahlungsvorgang“, „Zahler“, „Zahlungsdienstleister“, „Zahlungskonto“, „Zahlungsinstrument“, „Lastschrift“, „Überweisung“ und „starke Kundenauthentifizierung“ die jeweils in Artikel 4 Nummern 5, 8, 11, 12, 14, 23, 24 und 30 der Richtlinie (EU) 2015/2366 definierte Bedeutung.

³² Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1).

³² Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

(c) „Kunde“ einen Verbraucher, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt oder seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, oder ein Unternehmen, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, und der bzw. das Waren oder Dienstleistungen innerhalb der Union zu anderen Zwecken als zum Wiederverkauf erwirbt oder zu erwerben beabsichtigt;

entfällt

Or. en

Begründung

Um Vertragsfreiheit sicherzustellen, sollten Verträge zwischen Unternehmen von dieser Verordnung ausgenommen werden, sodass die Verordnung nur für Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern Geltung hat.

Änderungsantrag 47

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe d**

(d) „allgemeine Geschäftsbedingungen für den Zugang“ alle Vertragsbedingungen und sonstigen Informationen, einschließlich der *Verkaufspreise*, die für den Zugang von **Kunden** zu Waren oder Dienstleistungen gelten, die von einem Anbieter zum Kauf angeboten werden, und die von oder im Namen des Anbieters für die breite Öffentlichkeit festgelegt, angewendet und zugänglich gemacht werden, und welche Anwendung finden, sofern keine im Einzelnen zwischen dem Anbieter und dem **Kunden** ausgehandelte Vereinbarung getroffen wurde;

(d) „allgemeine Geschäftsbedingungen für den Zugang“ alle Vertragsbedingungen und sonstigen Informationen, einschließlich der *Nettoverkaufspreise*, die für den Zugang von **Verbrauchern** zu Waren oder Dienstleistungen gelten, die von einem Anbieter zum Kauf angeboten werden, und die von oder im Namen des Anbieters für die breite Öffentlichkeit festgelegt, angewendet und zugänglich gemacht werden, und welche Anwendung finden, sofern keine im Einzelnen zwischen dem Anbieter und dem **Verbraucher** ausgehandelte Vereinbarung getroffen wurde;

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) „Waren“ bewegliche körperliche Gegenstände mit Ausnahme von Gegenständen, die aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen verkauft werden; **als Waren im Sinne dieser Verordnung gelten auch** Wasser, Gas und Strom, **wenn** sie in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten **werden**;

Geänderter Text

(e) „Waren“ bewegliche körperliche Gegenstände mit Ausnahme von **(i)** Gegenständen, die aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen verkauft werden, **und (ii)** Wasser, Gas und Strom, **es sei denn** sie **werden** in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten;

Or. en

Begründung

Anpassung an den Vorschlag über den Online-Warenhandel.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) „Online-Schnittstelle“ eine Software, einschließlich Websites **und** Anwendungen, die von einem Anbieter oder in dessen Namen betrieben werden und dazu dienen, den **Kunden** Zugang zu den Waren oder Dienstleistungen des Anbieters zu gewähren mit dem Ziel, ein Handelsgeschäft in Bezug auf diese Waren oder Dienstleistungen zu tätigen;

Geänderter Text

(f) „Online-Schnittstelle“ eine Software, einschließlich Websites **oder Teile dieser sowie mobile** Anwendungen, die von einem Anbieter oder in dessen Namen betrieben werden und dazu dienen, den **Verbrauchern** Zugang zu den Waren oder Dienstleistungen des Anbieters zu gewähren mit dem Ziel, ein Handelsgeschäft in Bezug auf diese Waren oder Dienstleistungen zu tätigen;

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) „**Online-Marktplatz**“ eine digitale Dienstleistung, die es Verbrauchern erlaubt, Online-Käufe oder Dienstleistungsverträge mit Anbietern entweder über die Website des Online-Marktplatzes oder über die Website eines Anbieters zu schließen, die auf Verarbeitungsdienste des Online-Marktplatzes zurückgreift;

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Anbietern **ist es** untersagt, den Zugang von **Kunden** zu ihrer Online-Schnittstelle aus Gründen der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des **Ortes der Niederlassung** durch technische Mittel oder auf anderem Wege zu sperren oder zu beschränken.

1. Anbietern **und Online-Marktplätzen ist es** untersagt, den Zugang von **Verbrauchern** zu ihrer Online-Schnittstelle aus Gründen der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des **vorübergehenden Aufenthaltsortes** durch technische Mittel oder auf anderem Wege zu sperren oder zu beschränken.

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anbietern ist es untersagt, **Kunden** aus Gründen ihrer Staatsangehörigkeit, ihres

Anbietern ist es untersagt, **Verbraucher** aus Gründen ihrer Staatsangehörigkeit,

Wohnsitzes oder ihres **Ortes der Niederlassung** zu einer Version der Online-Schnittstelle weiterzuleiten, die sich von der Online-Schnittstelle, auf die der **Kunde** ursprünglich zugreifen wollte, in Bezug auf Layout, Sprache oder andere Merkmale, durch die die Schnittstelle speziell auf **Kunden** mit einer bestimmten Staatsangehörigkeit oder einem bestimmten Wohnsitz oder **Ort der Niederlassung** zugeschnitten wird, unterscheidet, es sei denn, der **Kunde stimmt** einer solchen Weiterleitung **vorab ausdrücklich zu**.

ihres Wohnsitzes oder ihres **vorübergehenden Aufenthaltsortes** zu einer Version der Online-Schnittstelle weiterzuleiten, die sich von der Online-Schnittstelle, auf die der **Verbraucher** ursprünglich zugreifen wollte, in Bezug auf Layout, Sprache oder andere Merkmale, durch die die Schnittstelle speziell auf **Verbraucher** mit einer bestimmten Staatsangehörigkeit oder einem bestimmten Wohnsitz oder **vorübergehenden Aufenthaltsort** zugeschnitten wird, unterscheidet, es sei denn, der **Anbieter hat dem Verbraucher klare und umfassende Informationen bezüglich** einer solchen Weiterleitung **zur Verfügung gestellt**.

Or. en

Begründung

Zustimmungsverfahren wären für Unternehmen und Verbraucher arbeitsaufwendig. Für eine einfache Nutzung von Schnittstellen wäre es ausreichend, die einschlägigen Informationen bezüglich der Weiterleitung sowie vollumfänglichen Zugang zur ursprünglichen Schnittstelle zu haben. Die Formulierung bezüglich der Bereitstellung von Informationen wurde Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2002/58/EG entnommen.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Im Falle einer solchen Weiterleitung **mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden** bleibt die **ursprüngliche** Version der Online-Schnittstelle für ihn weiterhin leicht zugänglich.

Geänderter Text

Im Falle einer solchen Weiterleitung bleibt die Version der Online-Schnittstelle, **auf die der Verbraucher anfänglich zugreifen wollte**, für ihn weiterhin leicht zugänglich.

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten nicht, wenn die Sperrungen, Zugangsbeschränkungen oder die Weiterleitung **bestimmter Kunden oder von Kunden in bestimmten Hoheitsgebieten** erforderlich sind, **um die Erfüllung rechtlicher** Verpflichtungen aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder **von** im Einklang mit dem Unionsrecht **stehenden** Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten **zu gewährleisten**.

Geänderter Text

3. Die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten nicht, wenn die Sperrungen **oder** Zugangsbeschränkungen oder die Weiterleitung erforderlich sind, **damit Anbieter oder Online-Marktplätze rechtliche** Verpflichtungen aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder im Einklang mit dem Unionsrecht **stehende** Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten **einhalten. Anbieter oder Online-Marktplätze geben die Begründung für diese Einhaltung in der Sprache der Online-Schnittstelle an, auf die der Kunde anfänglich zugreifen wollte.**

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **Wenn ein Anbieter im Einklang mit Absatz 4 den Zugang der Kunden zu einer Online-Schnittstelle sperrt oder beschränkt oder Kunden zu einer anderen Version der Online-Schnittstelle weiterleitet, so hat er dies präzise zu begründen. Die Begründung ist in der Sprache der Online-Schnittstelle zu geben, auf die der Kunde ursprünglich zugreifen wollte.**

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Mit Artikel 3 Absatz 3 zusammengefasst; Vereinfachung des Textes.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Anbieter dürfen in folgenden Fällen für den Zugang zu ihren Waren oder Dienstleistungen keine unterschiedlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit bzw. des Wohnsitzes oder des *Ortes der Niederlassung* anwenden:

Geänderter Text

1. Anbieter dürfen in folgenden Fällen für den Zugang zu ihren Waren oder Dienstleistungen keine unterschiedlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit bzw. des Wohnsitzes oder des *vorübergehenden Aufenthaltsortes des Verbrauchers* anwenden, *wenn der Verbraucher*:

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) *der Anbieter verkauft Waren und diese Waren werden nicht von ihm selbst oder in seinem Auftrag grenzüberschreitend in den Mitgliedstaat des Kunden zugestellt;*

Geänderter Text

(a) *Waren kaufen möchte und der Anbieter in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang die Zustellung dieser Waren an einen Ort in einem Mitgliedstaat anbietet, der nicht dem Mitgliedstaat entspricht, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, einschließlich der Option, die Waren an einem Ort abzuholen, der zwischen Anbieter und Verbraucher vereinbart wird;*

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) **der Anbieter stellt** elektronisch erbrachte Dienstleistungen **bereit**, deren Hauptmerkmal nicht die Bereitstellung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen und deren Nutzung ist;

Geänderter Text

(b) elektronisch erbrachte Dienstleistungen **von einem Anbieter zu erhalten sucht**, deren Hauptmerkmal nicht die Bereitstellung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen und deren Nutzung ist;

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) elektronisch erbrachte Dienstleistungen beziehen will, deren Hauptmerkmal die Bereitstellung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen und deren Nutzung ist, für die der Anbieter über die erforderlichen Rechte für das Hoheitsgebiet verfügt, aus dem der Verbraucher diese Leistungen beziehen will;

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) **der Anbieter erbringt andere**

(c) Dienstleistungen **vom Anbieter**

Dienstleistungen *als die unter Buchstabe b genannten Dienstleistungen*, und diese *werden den Kunden in den Räumlichkeiten des Anbieters oder* an einem vom Anbieter gewählten Standort in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, *deren Staatsangehörigkeit der Kunde besitzt oder* in dem er seinen Wohnsitz *oder Ort der Niederlassung* hat, bereitgestellt.

beziehen will, bei denen es sich nicht um elektronisch erbrachte Dienstleistungen handelt, und diese *dem Verbraucher* an einem vom Anbieter gewählten Standort in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem er seinen Wohnsitz hat, bereitgestellt *werden*.

Or. en

Begründung

Die Staatsangehörigkeit ist nicht relevant, da diese rein innerstaatliche Sachverhalte einschließen könnte; beispielsweise wenn ein Deutscher, der in Polen lebt, Dienstleistungen in Polen beziehen möchte.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Das Verbot nach Absatz 1 hindert einen Anbieter nicht daran, unterschiedliche allgemeine Geschäftsbedingungen für den Zugang zwischen Mitgliedstaaten oder innerhalb eines Mitgliedstaats anzuwenden, die für Verbraucher in einem bestimmten Hoheitsgebiet oder für eine bestimmte Gruppe von Verbrauchern gelten, sofern sie nicht auf Grundlage der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des vorübergehenden Aufenthaltsortes definiert werden.

Or. en

Begründung

Präzisierung, dass ein Anbieter beispielsweise unterschiedliche Websites betreiben kann, für die unterschiedliche Geschäftsbedingungen für den Zugang gelten.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern es dem Anbieter durch eine ausdrückliche Bestimmung im Unionsrecht oder in im Einklang mit dem Unionsrecht stehenden **mitgliedstaatlichen** Rechtsvorschriften untersagt ist, bestimmten **Kunden** oder **Kunden in bestimmten Hoheitsgebieten** Waren zu verkaufen oder Dienstleistungen für sie zu erbringen.

Geänderter Text

Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern es dem Anbieter durch eine ausdrückliche Bestimmung im Unionsrecht oder in im Einklang mit dem Unionsrecht stehenden Rechtsvorschriften **eines Mitgliedstaats** untersagt ist, bestimmten **Verbrauchern** Waren zu verkaufen oder **die betreffenden** Dienstleistungen für sie zu erbringen.

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

In Bezug auf den Verkauf von Büchern ist es den Anbietern durch das Verbot nach Absatz 1 nicht untersagt, unterschiedliche Preise für Kunden in bestimmten Hoheitsgebieten anzuwenden, sofern sie hierzu durch im Einklang mit Unionsrecht stehende Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten verpflichtet sind.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Die Hervorhebung des Verkaufs von Büchern, der durch Artikel 4a Unterabsatz 1 abgedeckt ist, ist nicht notwendig.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Anbietern ist es untersagt, aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des **Ortes der Niederlassung** des **Kunden**, des Standorts des Zahlungskontos, des Ortes der Niederlassung des Zahlungsdienstleisters oder des Ausstellungsorts des Zahlungsinstruments innerhalb der Union unterschiedliche **Zahlungsbedingungen** für **den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen** anzuwenden, sofern folgende Bedingungen gegeben sind:

Geänderter Text

1. Anbietern ist es untersagt, aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des **vorübergehenden Aufenthaltsortes** des **Verbrauchers**, des Standorts des Zahlungskontos, des Ortes der Niederlassung des Zahlungsdienstleisters oder des Ausstellungsorts des Zahlungsinstruments innerhalb der Union unterschiedliche **Bedingungen** für **einen Zahlungsvorgang** anzuwenden, sofern folgende Bedingungen gegeben sind:

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **die Zahlungen erfolgen** über elektronische **Transaktionen** durch Überweisung, Lastschrift oder ein kartengebundenes Zahlungsinstrument innerhalb derselben Zahlungsmarke;

Geänderter Text

(a) **der Zahlungsvorgang erfolgt** über **eine** elektronische **Transaktion** durch Überweisung, Lastschrift oder ein kartengebundenes Zahlungsinstrument innerhalb derselben Zahlungsmarke;

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) **der Zahlungsempfänger kann vom**

Geänderter Text

(b) **die** starke Kundenauthentifizierung

Zahler eine starke Kundenauthentifizierung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 **fordern**; und

gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 findet Anwendung; und

Or. en

Begründung

Anpassung an die Formulierung von Artikel 97, Richtlinie 2015/2366.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) **die Zahlungen erfolgen** in einer Währung, die der **Zahlungsempfänger** akzeptiert.

Geänderter Text

(c) **der Zahlungsvorgang erfolgt** in einer Währung, die der **Anbieter** akzeptiert.

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Soweit durch objektive Gründe gerechtfertigt, wird durch das Verbot gemäß Absatz 1 nicht das Recht des Anbieters ausgeschlossen, die betreffenden Waren oder die Dienstleistung zurückzuhalten, bis er eine Bestätigung erhalten hat, dass der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß eingeleitet wurde.

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Das Verbot nach Absatz 1 hindert **die Anbieter nicht daran, Entgelte für die Nutzung von kartengebundenen Zahlungsinstrumenten zu erheben, für die die Interbankenentgelte nicht durch Kapitel II der Verordnung (EU) 2015/751 festgelegt werden, sowie für Zahlungsdienstleistungen, auf die die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 nicht anwendbar ist. Diese Entgelte dürfen nicht höher sein als die Kosten, die dem Anbieter für die Nutzung des betreffenden Zahlungsinstruments entstehen.**

Geänderter Text

2. Das Verbot nach Absatz 1 hindert **einen Anbieter nicht daran, Entgelte für die Nutzung von kartengebundenen Zahlungsinstrumenten zu erheben, für die die Interbankenentgelte nicht durch Kapitel II der Verordnung (EU) 2015/751 festgelegt werden, oder für Zahlungsdienstleistungen, auf die die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 nicht anwendbar ist, außer der Mitgliedstaat, in dem der Anbieter niedergelassen ist, hat solche Entgelte gemäß Artikel 62 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/2366 verboten oder beschränkt. Diese Entgelte dürfen nicht höher sein als die unmittelbaren Kosten, die dem Anbieter für die Nutzung des betreffenden Zahlungsinstruments entstehen.**

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Vereinbarungen, durch die Anbietern Verpflichtungen in Bezug auf passive Verkaufsgeschäfte auferlegt werden, die gegen diese Verordnung verstoßen, sind automatisch nichtig.

Geänderter Text

Bestimmungen in Verträgen, durch die Anbietern Verpflichtungen in Bezug auf passive Verkaufsgeschäfte **im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 330/2010** auferlegt werden, die gegen diese Verordnung verstoßen, sind automatisch nichtig.

Or. en

Begründung

Präzisierung auf Basis der Formulierung des Rates bezüglich nichtiger Vereinbarungen in passiven Verkaufsgeschäften.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Durchsetzung **durch die Behörden der Mitgliedstaaten**

Durchsetzung

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere für die Durchsetzung dieser Verordnung zuständige Stellen. **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die benannten Stellen über angemessene und wirksame Mittel verfügen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen.**

1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere für die **angemessene und wirksame** Durchsetzung dieser Verordnung zuständige Stellen.

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über **Sanktionen**, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu

2. Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über **Maßnahmen**, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu

verhängen sind, und **ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um** deren Umsetzung **zu gewährleisten**. Die **Sanktionen** müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

verhängen sind, und **gewährleisten deren Umsetzung. Die Maßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.**

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Jeder Mitgliedstaat **betraut** eine oder mehrere Stellen **mit der** Bereitstellung praktischer Unterstützung für Verbraucher im Falle von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Anbietern, die sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergeben. **Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere für diese Aufgabe zuständige Stellen.**

Geänderter Text

Jeder Mitgliedstaat **benennt** eine oder mehrere für Stellen, **die für die** Bereitstellung praktischer Unterstützung für Verbraucher im Falle von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Anbietern, die sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergeben, **zuständig sind.**

Or. en

Begründung

Anpassung der Struktur gemäß Artikel 7 Absatz 1.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Die in Absatz 1 genannten Stellen bieten Verbrauchern ein einheitliches Musterformular, über das sie Beschwerden bei den Stellen nach Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 einreichen können. Die Kommission unterstützt diese Stellen bei der**

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Bestimmung nicht notwendig, da das Musterformular gemäß dieser Verordnung unterschiedliche Verstöße abdecken würde und zwei unterschiedliche Stellen betreffen könnte.

Änderungsantrag 76

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8a

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 1. Wenn ein Anbieter in klarer und verständlicher Weise auf seiner Online-Schnittstelle oder in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang angibt, dass er die Absicht hat, an Verbraucher aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu verkaufen, wird das Recht, das auf einen unter Artikel 4 dieser Verordnung fallenden Vertrag mit einem Verbraucher aus einem Mitgliedstaat anzuwenden ist, den der Anbieter nicht genannt hat, gemäß Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) 593/2008 ermittelt. Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 findet keine Anwendung.***
- 2. Rechtssachen in Bezug auf einen Vertrag, der unter Absatz 1 fällt, können von den Parteien vor die Gerichte des Mitgliedstaats gebracht werden, in dem der Anbieter ansässig ist.***

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bei der ersten Bewertung nach Absatz 1 wird insbesondere geprüft, ob **das Verbot nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b auch für elektronisch erbrachte Dienstleistungen gelten sollte, deren Hauptmerkmal die Bereitstellung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen und deren Nutzung ist, sofern der Anbieter über die erforderlichen Rechte für die betreffenden Hoheitsgebiete verfügt.**

Geänderter Text

2. Bei der ersten Bewertung nach Absatz 1 wird insbesondere geprüft, ob **der Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung auf zusätzliche Branchen wie audiovisuelle Dienste, Finanzdienstleistungen, Verkehrsdienstleistungen, elektronische Kommunikationsdienste oder Gesundheitsdienstleistungen ausgeweitet werden sollte.**

Or. en

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 wird folgender Punkt [Nummer] angefügt: „[Nummer] [vollständiger Titel dieser Verordnung] (ABl. L XX vom XX.XX.Jahr, S. X), **nur wenn der Kunde ein Verbraucher im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. XXXX/Jahr ist.**“

Geänderter Text

1. Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 wird folgender Punkt [Nummer] angefügt: „[Nummer] [vollständiger Titel dieser Verordnung] (ABl. L XX vom XX.XX.Jahr, S. X).“

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Allerdings gilt Artikel 4 Absatz 1
Buchstabe b ab dem 1. Juli 2018.***

entfällt

Or. en

BEGRÜNDUNG

I. Einleitung

Am 25. Mai 2016 legte die Kommission als Teil ihres Pakets zum Online-Handel einen Vorschlag für eine Verordnung über Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden vor. Zweck der Verordnung ist es, sicherzustellen, dass Kunden den gleichen Zugang zu Waren und Dienstleistungen haben wie einheimische Kunden. Die Verordnung baut auf den Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie (Artikel 20) auf, in der bereits der Grundsatz der Nichtdiskriminierung festgelegt ist. Jedoch hat sich herausgestellt, dass dieser in der Praxis schwer durchsetzbar ist, da rechtliche Unsicherheit darüber besteht, welche Praktiken als gerechtfertigt oder ungerechtfertigt erachtet werden.

Mit dieser Verordnung sollen Rechtssicherheit und Durchsetzbarkeit verbessert werden, indem bestimmte Situationen definiert werden, in denen es keine gerechtfertigten Gründe für Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes geben kann. Darüber hinaus werden mit der vorgeschlagenen Verordnung die Sperrung des Zugangs zu Websites und die automatische Weiterleitung ohne die vorherige Zustimmung des Kunden verboten. Der Vorschlag enthält außerdem Nichtdiskriminierungsbestimmungen im Rahmen akzeptierter Zahlungsmethoden.

Die Verordnung ist Teil der übergeordneten Strategie, den grenzüberschreitenden Online-Handel – einen wesentlichen Wachstumstreiber – zu fördern, indem der Zugang zu Waren und Dienstleistungen verbessert wird, Vertrauen geschaffen und stärkere Sicherheit geboten sowie Verwaltungslasten reduziert werden.

II. Standpunkt der Berichtsteratterin

Die Berichtsteratterin stimmt dem allgemeinen Ziel des Kommissionsvorschlags zu, nämlich das **vollständige Potenzial des Binnenmarktes** als Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen sichergestellt wird, auszuschöpfen. Der Binnenmarkt ist noch lange nicht verwirklicht. Der Online-Handel ist ein wesentlicher Wachstumstreiber und wächst in der EU im Durchschnitt jährlich um über 13 %. Jedoch kaufen nur 15 % der Verbraucher online in anderen Ländern und nur 8 % der Anbieter verkaufen grenzüberschreitend (im Gegensatz zu 24 % im eigenen Land). Anbieter und Verbraucher sehen sich nach wie vor mit Hindernissen konfrontiert. In einer Online-Umgebung werden diese Hindernisse unmittelbar deutlich – es ist für Verbraucher beispielsweise nicht verständlich, warum ihnen der Zugang zu bestimmten Websites verweigert wird, warum sie bestimmte Waren nicht in anderen Mitgliedstaaten kaufen können oder warum sie einen anderen Preis zahlen sollten, nur weil sie eine andere Staatsangehörigkeit oder einen anderen Wohnsitz haben.

Gleichzeitig gibt es klar gerechtfertigte Gründe für diese unterschiedliche Behandlung durch Anbieter. Ein solcher Grund könnte z. B. der Umstand sein, dass ein Anbieter in einem bestimmten Hoheitsgebiet nicht über die notwendigen geistigen Eigentumsrechte verfügt. Oder Anbieter könnten beispielsweise aufgrund zusätzlicher Kosten wegen höherer Distanzen, der technischen Eigenschaften bei der Bereitstellung einer Dienstleistung oder unterschiedlicher Marktbedingungen erwägen, unterschiedliche Bedingungen für den Zugang anzubieten.

Der Vorschlag der Kommission ist ein willkommener Schritt in die richtige Richtung. Er sorgt für größere Klarheit bei der Definition bestimmter Situationen, in denen es keinesfalls

als gerechtfertigt erachtet werden kann, aufgrund von Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz zu diskriminieren. Er sorgt auch für eine willkommene Präzisierung der Art von Maßnahmen, die als inakzeptabel betrachtet werden – wie beispielsweise die Sperrung des Zugangs und Bestimmungen zur Nichtdiskriminierung bei akzeptierten Zahlungsmitteln. Allerdings bleiben im Vorschlag der Kommission wichtige Punkte unbeantwortet.

1. Rechtssicherheit für Verbraucher und Anbieter

Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass einer der Gründe, aus denen Anbieter unter Umständen zögern, mit Verbrauchern aus anderen Mitgliedstaaten in eine Geschäftsbeziehung zu treten, in der rechtlichen Unsicherheit und den damit verbundenen Risiken mit Blick auf das anzuwendende Recht für Verbraucherschutz, Umweltbelange und Kennzeichnungspflichten liegt. Dies wird im Vorschlag der Kommission nicht berücksichtigt, wodurch erhebliche Unsicherheiten für Anbieter und Verbraucher fortbestehen.

Aus diesem Grund schlägt die Berichterstatterin einen **neuen Artikel 8a zu anwendbarem Recht und Gerichtsstand** vor. Damit soll klargestellt werden, dass der Anbieter den Verbraucher in Fällen, in denen er deutlich angibt, an Verbraucher aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten verkaufen zu wollen, und ein Verbraucher aus einem anderen Mitgliedstaat einen Vertrag mit diesem Anbieter entsprechend den Rechten gemäß Artikel 4 dieser Verordnung abschließen möchte, auf die gleiche Art und Weise wie einen einheimischen Verbraucher behandelt. Anders ausgedrückt könnte der Anbieter die Anforderungen des Verbraucherschutzes, des Umweltschutzes, der Kennzeichnungspflichten und Produktsicherheit seines Mitgliedstaats anwenden. Entsprechend sollte der Gerichtsstand im Mitgliedstaat des Anbieters liegen.

2. Anwendungsbereich

Im Interesse der Verhältnismäßigkeit schlägt die Berichterstatterin vor, den **Anwendungsbereich der Verordnung** mit einer wichtigen Ausnahme **auf Verbraucher zu beschränken**: Bei Verträgen mit doppeltem Zweck, bei denen der gewerbliche Zweck im Gesamtzusammenhang nicht überwiegt, sollte diese Person auch als Verbraucher betrachtet werden.

Die Berichterstatterin erkennt an, dass zu diesem Zeitpunkt der **Anwendungsbereich der Verordnung soweit möglich an den der Dienstleistungsrichtlinie angepasst ist**, um Kohärenz sicherzustellen. Nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, Verkehrsdienstleistungen, audiovisuelle Dienste, Glücksspiele, Gesundheitsdienstleistungen und bestimmte andere Dienstleistungen sind vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen. Die Berichterstatterin ist jedoch der Ansicht, dass es notwendig ist, dies im Zuge der ersten Bewertung dieser Verordnung auf den Prüfstand zu stellen.

Allerdings stimmt sie der Kommission im Hinblick auf die Frage, wie elektronisch erbrachte Dienstleistungen für die Bereitstellung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen und deren Nutzung zu behandeln sind, nicht zu. Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass es zahlreiche Fälle von Diskriminierung in Bezug auf **elektronisch erbrachte Dienstleistungen wie E-Books, E-Musik, Spiele oder Software** gibt. Sie schlägt daher vor, diese in den Anwendungsbereich von Artikel 4 einzubeziehen, vorausgesetzt, dass der Anbieter für die entsprechenden Hoheitsgebiete über die erforderlichen Rechte verfügt.

3. Zusätzliche Präzisierungen

Weiterhin schlägt die Berichterstatterin eine Reihe von Präzisierungen für den Text der Kommission vor. Hierzu gehören insbesondere:

Die Präzisierung, dass das Verbot der Diskriminierung sich nicht nur auf die Staatsangehörigkeit und den Wohnsitz sondern auch auf den **vorübergehenden Aufenthaltsort** bezieht.

Die Präzisierung, dass **rein innerstaatliche Sachverhalte** ohne grenzüberschreitende Belange ausgeschlossen sind (Artikel 1a).

Eine Vereinfachung bezüglich des Zugangs zu Online-Schnittstellen gemäß Artikel 3: Die Berichterstatterin vertritt die Ansicht, dass die Voraussetzung der **ausdrücklichen Zustimmung**, wie sie die Kommission vorschlägt, für Unternehmen und Verbraucher zu aufwendig ist, und erachtet es als ausreichend, Informationen bezüglich der Weiterleitung sowie den vollumfänglichen Zugang zur ursprünglichen Schnittstelle vorzuschreiben. Sie stellt klar, dass die Erklärungen in der Sprache der ursprünglichen Online-Schnittstelle bereitgestellt werden müssen. Darüber hinaus ist die Berichterstatterin der Ansicht, dass nicht nur Anbieter sondern auch Online-Marktplätze den Zugang zu Online-Schnittstellen nicht beschränken sollten.

Die Präzisierung in Artikel 4, dass **Anbieter weiterhin unterschiedliche allgemeine Geschäftsbedingungen für den Zugang zwischen Mitgliedstaaten oder innerhalb eines Mitgliedstaats** für Verbraucher in einem bestimmten Hoheitsgebiet oder für eine bestimmte Gruppe von Verbrauchern **zur Anwendung bringen können**, sofern diese Bedingungen nicht auf Grundlage der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des vorübergehenden Aufenthaltsortes definiert werden. In anderen Worten könnte ein Anbieter weiterhin unterschiedliche Preise auf unterschiedlichen Internetportalen anbieten, solange ein Verbraucher, der einen Webshop aus einem anderen Mitgliedstaat aufruft, das Produkt zu den gleichen Bedingungen erwerben kann, wie ein einheimischer Verbraucher.

Eine Präzisierung in Artikel 5 zu Zahlungsmethoden, **um erhöhte Betrugsrisiken in Verbindung mit bestimmten Zahlungsmethoden zu vermeiden**, indem klargestellt wird, dass ein Anbieter das Recht hat, die betreffenden Waren oder die Dienstleistung zurückzuhalten, bis er eine Bestätigung erhalten hat, dass der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß eingeleitet wurde.